jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/5/31 2000/08/0071

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.05.2000

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §539;

Rechtssatz

Die Möglichkeit, durch eine auf die jeweiligen Rechtsfolgen Bedacht nehmende Gestaltung der Lebensverhältnisse auch deren sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen zu beeinflussen, bedeutet keine Freiheit zur rechtlichen Disposition über Letztere (Hinweis E 20.10.1992, 92/08/0047, VwSlg 13723 A/1992).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000080071.X02

Im RIS seit

14.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

30.09.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at